

Das Werk erschien Anfangs August und kurze Zeit darauf fand ich im amtlichen Theil des Börsenblattes das gleiche Werk, ebenfalls in russischer Sprache, als bei Hrn. Gerhard in Leipzig erschienen angezeigt. Da Hr. Gerhard schon früher andere Werke von Turgeniew in seiner russischen Bibliothek publicirt hatte, so setzte mich das fast gleichzeitige Erscheinen der „Frühlingsfluthen“ in seiner Ausgabe nicht in Erstaunen. Ich verschrieb mir 1 Exemplar der Gerhard'schen Ausgabe, erhielt jedoch kein Exemplar von Hrn. Gerhard, sondern nur meinen Zettel von letzterem mit dem Bemerkten zurück: ich hätte es ja selbst gedruckt, und würde Hr. Paetz, um solch unliebsamer Concurrrenz zu begegnen, in Zukunft nur für Hrn. Gerhard russisch drucken. Diese Antwort befremdete mich umsomehr, als ich meine Ausgabe schon Wochen vor dem Erscheinen derselben im Börsenblatt angezeigt hatte, wogegen die Gerhard'sche Ausgabe nie vorher angezeigt worden war; warum Hr. Gerhard mir kein Exemplar seiner Ausgabe schickte, verstand ich damals nicht zu deuten.

Ich erhielt ein Exemplar der Gerhard'schen Ausgabe, die auch in der Paetz'schen Officin gedruckt ist, von einer hiesigen Handlung und erlah aus demselben, unter Hinzuziehung meines Correctors, daß die Gerhard'sche Ausgabe von Bogen 5. an bis zum Schluß von meinem Satz gedruckt war, d. h. von dem Satz, den Hr. Paetz für meine Rechnung gefertigt, der die Correcturen meines Correctors und sogar 2 in meiner Ausgabe vom Original abweichende Stellen enthält; — mit einem Wort: die Gerhard'sche Ausgabe sieht der meinigen von Seite 65 bis 259 wie ein Ei dem andern gleich, Druckfehler nicht ausgeschlossen.

Als ich darauf Hrn. Paetz über dies Verfahren brieflich befragte, gab er zu, zu beiden Ausgaben denselben Satz benutzt zu haben, behauptete aber, sich hierdurch eines Mißbrauches mir gegenüber nicht schuldig gemacht zu haben, da das Werk für Deutschland Gemeingut sei.

Ich überlasse es dem Urtheil der geehrten Collegen, zu entscheiden: ob ein Satz, der auf meine Bestellung und für meine Rechnung gefertigt ist, ohne meine Zustimmung und zum Nutzen Anderer verwandt werden darf.

Den häßlichen Punkt des Gebrauchs meiner Correctur berührte Hr. Paetz in seiner Antwort nie.

Sollte Hr. Paetz eine Erwiderung auf diese Mittheilung veröffentlichen, so bemerke ich im voraus, daß ich darauf nicht antworten werde, da das in Vorstehendem Gesagte nur Thatfachen enthält.

Berlin, November 1872. E. Bock (B. Behr's Buchh.).

Erwiderung.

Mit Bezug auf vorstehende Anzeige des Hrn. Bock erlaube ich mir zu bemerken, daß es sich in dem erwähnten Falle durchaus nicht um eine Originalausgabe, sondern lediglich um einen erlaubten Abdruck aus einer in Rußland erscheinenden Zeitschrift handelt. Hr. Bock hatte bei Uebersendung der betreffenden Bogen den am Schlusse derselben befindlichen Namen Turgeniew weggeschnitten und mir vorher nie mitgetheilt, daß der Text von diesem Autor sei, auch Titel und Umschlag in Berlin drucken lassen. Es scheint demnach, als ob er mich absichtlich im Dunkeln hätte lassen wollen, daß es sich um eine Concurrrenz mit der bei Hrn. Gerhard erscheinenden Sammlung Turgeniew'scher Romane handelte; ich würde ja Hrn. Bock's Ausgabe gar nicht gedruckt haben, wenn mir dieser Umstand bekannt gewesen wäre.

Da mir nun Hr. Gerhard kurze Zeit darauf das gleiche russische Journal zum Abdruck für seine Sammlung Turgeniew'scher Romane schickte und Hr. Bock haarscharf dieselbe typographische Ausstattung gewählt hatte, wie sie für die Gerhard'sche Ausgabe besteht (Hrn. Bock's Vorlage war erst nach der Gerhard'schen Aus-

gabe von Turgeniew typographisch eingerichtet), so fand ich keine Inconvenienz darin, bei den letzten elf Bogen den ganz gleichen Satz für beide Ausgaben zu benutzen, nachdem der Anfang der Gerhard'schen neu gesetzt war. Hr. Gerhard hatte ja ganz denselben Anspruch auf den bestellten Satz zu machen, wie Hr. Bock; es wäre doch absurd gewesen, den fertigen Satz abzulegen, um ihn unmittelbar darauf ganz genau so wie er war nochmals herzustellen! Ueberdies habe ich Hrn. Gerhard den ganz gleichen Preis wie Hrn. Bock berechnet. In den Manuscripten fanden sich nicht die geringsten Veränderungen vor, Hr. Bock hat daher höchstens nur einzelne Worte in den zweiten Correcturen ändern lassen können, was mir nicht einmal bekannt ist. Die ersten Correcturen wurden hier für Rechnung bei der Herren gelesen.

Hr. Bock hatte die Naivetät, von mir die vollständige Streichung des Satzpreises — nicht etwa bloß eine kleine Preisreduction — zu verlangen, widrigenfalls er eine öffentliche Anzeige gegen mich erlassen würde. Ich fand mich durchaus nicht veranlaßt, auf seine Forderung einzugehen und bin überzeugt, daß die vielen Herren Verleger, für welche ich Druckarbeiten auszuführen habe, mir ihr Vertrauen nicht entziehen werden.

Raumburg a/S., 5. December 1872.

G. Paetz, Buchdruckereibesitzer.

Miscellen.

Anfrage in Nachdrucksachen. — Eine bei einer öffentlichen Gelegenheit gehaltene längere Rede wurde durch ein Localblatt veröffentlicht und dann, mit einem Vorworte versehen, von einem Buchhändler in Verlag genommen. Einige Wochen später druckte ein großes Journal die Rede von Anfang bis Ende ohne weitere Bemerkungen und Kritik wörtlich nach, obwohl die Redaction dieses Blattes 10 Tage zuvor vom Verleger die betreffende Broschüre mit der Bitte erhalten hatte, eine Besprechung derselben in ihrem Journale zu veranlassen, demnach Kenntniß davon haben mußte, daß jene Rede inzwischen Verlags-eigenthum geworden war. — Ist nun dieser Nachdruck trotzdem erlaubt oder strafbar? R.

Wir bitten den Herrn Einsender, in Dambach's Commentar zu dem Gesetze über das Urheberrecht vom 11. Juni 1870 (Berlin 1871, Th. Chr. Fr. Enslin) die Erläuterungen zu den §§. 5. b. („Als Nachdruck ist anzusehen: der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind“) und 7. d. („Als Nachdruck ist nicht anzusehen: der Abdruck von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, communalen und kirchlichen Vertretungen, sowie der politischen und ähnlichen Versammlungen gehalten werden“) nachzulesen, so wird er unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände unschwer selbst beurtheilen können, ob hier ein rechtmäßiger oder ein unrechtmäßiger Nachdruck vorliegt. — So hätte die Antwort auf die vorstehende allgemeine gehaltene Anfrage nach deutschem Recht zu lauten. Nachdem dieselbe aber aus dem Elsaß kommt und dort das angezogene Reichsgesetz noch nicht in Wirksamkeit ist, so hat der Fragesteller die gewünschte Auskunft in der bezüglichen französischen Gesetzgebung zu suchen, welche zur Zeit in seiner Heimath noch in Geltung ist.

Die Red.

Von dem kürzlich erschienenen Stanley'schen Buche: „How I found Livingstone“ (das 7 Thlr. kostet) wurden nach Berichten aus London an Einem Tage 10,000 Exemplare verkauft. Das Werk wird bekanntlich in Ashor's Collection of English Authors in drei Bänden erscheinen und in dieser Ausgabe nur 1½ Thlr. kosten.